

gelangen und daß dort die definitive Abstimmung erfolgt, auch diesen Bericht unsererseits feststellen können.

Ich erlaube mir daher also, zu wiederholen, daß der Wunsch und Antrag der ersten Deputation dahin geht, daß die fraglichen Berichte nicht eher auf die Tagesordnung dieser Kammer gesetzt werden, als bis die fragliche definitive Abstimmung über beide Gesetzentwürfe in der Ersten Kammer wirklich erfolgt ist.

Präsident Dr. Schaffrath: Es wird also wegen dieses anderweiten Berichts der ersten Deputation und des nachher in der Registrande noch folgenden einstweilen nur der Druck beschlossen werden können, nicht aber auch, daß diese Berichte auf eine Tagesordnung gesetzt werden, was ich allerdings bedaure, weil wir wenig Berathungsstoff haben. Ist die Kammer damit einverstanden, daß dieser Bericht gedruckt werde? — Einstimmig.

(Nr. 1294.) Beschluß der Ersten Kammer bei Abgabe einer Anschlußklärung des Armenvereins zu Altenberg an die Petition des dasigen Stadtraths, das Eisenbahnproject von Dresden über Dippoldiswalde-Altenberg u. s. w. betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: An die zweite Deputation.

(Nr. 1295.) Anschlußklärung des Bürgervereins zu Lindenau an die Petition des städtischen Vereins zu Leipzig, die Beschlüsse der Zweiten Kammer bezüglich des Schulgesetzentwurfs betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: An die außerordentliche Schulgesetzdeputation.

(Nr. 1296.) Vergleich des Handwerkervereins zu Chemnitz an die vorgedachte Petition.

(Nr. 1297.) Anschlußklärung des Bürgervereins zu Zittau an ebendieselbe Petition.

Präsident Dr. Schaffrath: An die außerordentliche Schulgesetzdeputation sind beide Eingaben abzugeben.

(Nr. 1298.) Unterlagen von der ersten Deputation der Zweiten Kammer für die Berathung auf deren mündlichen Bericht über die Beschlüsse der Ersten Kammer, den Entwurf einer revidirten Städteordnung betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: In Bezug auf den vorhin vom Vorstande der ersten Deputation gestellten Antrag sind diese Unterlagen einstweilen nur zum Druck zu befördern.

(Nr. 1299.) Beschwerde, eventuell Petition Robert Rudowsky's in Dresden, eine von den Justizbehörden wegen Winkelschriftstellerei ihm zuerkannte Geldstrafe betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: An die vierte Deputation abzugeben.

(Nr. 1300.) Protokolltract der ersten Deputation der

Zweiten Kammer, deren Bereitwilligkeit zu Erstattung mündlichen Berichts über die Differenzpunkte beider Kammern bezüglich des Gesetzentwurfs über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Auf eine Tagesordnung zu setzen.

Herr Abg Ludwig hat das Wort.

Abg. Ludwig: Im Namen der vierten Deputation wollte ich eine Anzeige machen. Der Fabrikant Heinrich Dieze von Leipzig hat sich mit einer Petition an den Landtag gewendet wegen Anwendung des Art. 263 des Reichsstrafgesetzbuchs in Civilrechtsstreitigkeiten. Die Ausdrucksweise in dieser Petition ist leider dieselbe, wie sie schon in früheren ähnlichen Petitionen von diesem Herrn beliebt worden ist. Sie ist unklar einerseits und beleidigend andererseits, und was die Hauptsache ist, die in derselben aufgestellten Behauptungen sind nicht bescheinigt. So gern auch die vierte Deputation des Petitionsrechts jederzeit sich annimmt, so konnte sie doch nicht anders, als die Beschwerde nach § 115 e g h der Landtags-Ordnung für unzulässig zu bezeichnen. Sie zeigt das der Kammer an, bittet aber, die Sache noch an die Erste Kammer gelangen zu lassen, weil die Petition an die Ständeversammlung überhaupt gerichtet ist.

Präsident Dr. Schaffrath: Will die Kammer diese Petition noch an die Erste Kammer gelangen lassen? — Einstimmig.

Wir fahren nun in der Berathung des anderweiten Berichts der außerordentlichen Deputation der Zweiten Kammer für das Volksschulgesetz fort*). — Der Herr Berichterstatter!

Referent Dr. Hahn: § 18, Anstellung.

Im Berichte heißt es:

Beschluß der Ersten Kammer.

§ 18.

Anstellung.

Lehrer und Lehrerinnen sind beim erstmaligen Eintritt in ein ständiges Lehramt zur treuen Erfüllung ihres Berufs, sowie zur Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung eidlich in Pflicht zu nehmen. Das Gelöbniß confessioneller Treue ist von denjenigen Lehrern und Lehrerinnen zu fordern, welche auf Grund der bestandenen Prüfungen zur Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt sind.

Beschluß der Zweiten Kammer.

Lehrer und Lehrerinnen sind beim erstmaligen Eintritte in ein ständiges Lehramt zur treuen Erfüllung ihres Berufs, sowie zur Beobachtung der Ge-

*) Vergl. L.R. II. R. S. 3724 fgg.